

Hinweise zur Vereinspauschale 2025

Die Rechtsgrundlagen der Vereinspauschale werden in der Sportförderrichtlinie des Freistaates Bayern geregelt. Die ab 01.01.2023 gültige Neufassung ist zu finden unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2273_I_13469

- Vorlage des vollständigen Antrages und der Lizenzen **bis spätestens zum 03.03.2025!**
- Die Berechnung der Zuwendungshöhe der einzelnen Vereine erfolgt auf Grundlage der ermittelten Mitgliedereinheiten (**ME**). Grundlage hierfür sind die **Mitgliederzahlen** zum **31.12.2024**, entsprechend der Bestandsmeldung an den jeweiligen Dachverband (BLSV/BSSB) und den im Verein eingesetzten Übungsleiterlizenzen:
- Dem Antrag ist eine Kopie der Mitgliedermeldung und des aktuellen Steuerbescheides zur Gemeinnützigkeit beizufügen.
 - Erwachsene Vereinsmitglieder = **1 ME**
 - Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 26 Jahre = **10 ME**
 - Mitglieder mit Behinderung über 26 Jahre = **10 ME**
 - Übungsleiterlizenzen die vom Verein im Sportbetrieb 2024 eingesetzt werden je nach Qualifikation zwischen **650 ME – 1.300 ME**
- Mitglieder mit Behinderung werden nur mehrfach gewertet, wenn der Verein sie zum 31.12.2024 nachweislich bei einer entsprechenden Dachorganisation (z.B. BVS) gemeldet hat.
- Höherwertige Lizenzen (A-/ B-Lizenz) werden automatisch mit einem höheren Punktwert angerechnet. Bei Einreichung weiterer, grundständiger Lizenzen einer Person erfolgt keine gesonderte Wertung der grundständigen C-Lizenz (oder B-Lizenz).
- Die „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ muss **nur bei der Teilung** einer Lizenz zwischen zwei Vereinen beigefügt werden. Eine generelle Einreichung bei Kopien und digitaler Übermittlung ist nicht mehr nötig. Bei der Teilung von Lizenzen ist die Teilung zwischen den beiden Vereinen VORHER abzusprechen und auf Seite 4 des Antrags mitzuteilen sowie durch den Übungsleiter mit der „**Erklärung zur Teilung von Lizenzen**“ zu bestätigen.
- Dem Antrag müssen **alle Übungsleiterausweise** beiliegen. Die Einreichung der Trainerkarte (Scheckkartenformat) alleine ist nicht ausreichend, ergänzend wird das formale Lizenzpapier als Nachweis benötigt. Alle Lizenzen müssen zum Stichtag gültig sein.
- Als Beitragseinnahmen können zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen auch Spenden und Erlöse (Reingewinn) aus Vereinsveranstaltungen angegeben werden, um das Mindestaufkommen zu erreichen! Tragen Sie im Antrag daher am besten die Jahreseinnahmen (nicht Gewinn!) ein.
- Die Vereinspauschale wird nicht gewährt, soweit der Verein nicht mind. 500 ME (Bagatellgrenze) erreicht, der Jugendanteil nicht mind. 10% der Gesamtmitglieder beträgt oder das Mindestbeitragsaufkommen nicht erreicht wird. Sofern das Mindest-Beitragsaufkommen nicht erreicht wird, genügt ein Ist-Aufkommen von mindestens 70 Prozent des Soll-Aufkommens, wenn hierfür besondere Gründe glaubhaft gemacht werden können. Diese sind im Antrag auf Seite 2 Nr. 3 anzugeben.
- Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von den im Staatshaushalt zur Verfügung stehenden Mitteln und den für ganz Bayern ermittelten Mitgliedereinheiten. Der genaue Zuwendungsbetrag steht erst nach Durchführung der entsprechenden Berechnung fest.
- Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration weist darauf hin, dass der Verzicht auf fälschungssichere Originalitätsmerkmale der Lizenzen ein Vertrauensvorschuss des Freistaats Bayern gegenüber den jeweiligen Vereinen und Lizenzinhabern ist. Zukünftig werden EDV-basierte (Stichproben-) Kontrollen auf eventuelle Mehrfacheinreichungen von Lizenzen vorgenommen.



Information zur Verarbeitung Ihrer Daten

Das Landratsamt Coburg erfasst Ihre **personenbezogenen Daten** (u. a. Vor- und Familienname, Geburtsdatum, ggf. Kontaktdaten) zur ordnungsgemäßen Gewährung der Vereinspauschale. **Verantwortlich** für die Verarbeitung der Daten am Landratsamt Coburg ist der Fachbereich 23 „Bildung, Kultur und Sport“, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg. Dieser erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe e DSGVO.

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landratsamtes Coburg nicht mehr benötigt werden.

Die **Datenschutzbeauftragte** des Landratsamts Coburg, Frau Nicola Steffen-Rohrbeck erreichen Sie unter datenschutz@landkreis-coburg.de bzw. direkt an nicola.steffen-rohrbeck@landkreis-coburg.de sowie per Telefon unter 09561/514-5380. Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.